

Reglement betreffend die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente

vom 4. März 2002

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1

Anspruchsberechtigung

¹ Die Einwohnergemeinde Brislach (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler des 6. bis 9. Schuljahres, welche eine auswärtige Schule besuchen.

² In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Bestellung der U-Abos ihren Wohnsitz in Brislach haben und das U-Abo durch die Gemeinde beziehen.

³ Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Brislach als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervoor erfüllen.

§ 2

Kostenbeteiligung

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, die ein U-Abo durch die Gemeinde beziehen möchten, haben sich an den Beschaffungskosten mit Fr. 150.-- pro Jahr zu beteiligen.

§ 3

Bezugsperiode

Die Gemeinde beschafft nur Schuljahres-U-Abos mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli und beteiligt sich an denselben.

B. Formelles

§ 4

Einschreibung

¹ Eltern, die für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler aller Schulorte ein U-Abo mit der Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli durch die Gemeinde beziehen möchten, haben dieses bei der Gemeindeverwaltung bis 20. Juni schriftlich zu beantragen.

² Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

³ Beim Erstbezug ist zwecks Ausstellung einer Grundkarte ein Passfoto beizulegen. Auf der Rückseite des Fotos sind Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers anzubringen.

⁴ In der Regel wird im Gemeindepublikationsorgan rechtzeitig ein Bestellschein veröffentlicht. Das Ausbleiben dieses Bestellscheines entbindet nicht von einer schriftlichen Bestellung.

§ 5

Verspätete Einschreibung

Nach dem 20. Juni werden für das bevorstehende Schuljahr keine Bestellungen mehr entgegen genommen.

§ 6

Abgabe der U-Abos

¹ Ab 10. Juli bis spätestens 31. Juli kann das bestellte U-Abo auf der Gemeindeverwaltung gegen Barzahlung von Fr. 150.-- bezogen werden.

² Die Gemeindeverwaltung händigt der Bezügerin bzw. dem Bezüger den Postabschnitt unmittelbar nach der Entrichtung des Beitrages gegen unterschriftliche Bestätigung des Erhalts aus.

§ 7**Zuzug während des Schuljahres**

¹ Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler, welche oder welcher eine auswärtige Schule besucht, nach dem Einschreibetermin in Brislach zu, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde. Es wird auch kein pro rata-Beitrag entrichtet.

² Mit einem U-Abo zuziehende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf dessen Teilvergütung durch die Gemeinde.

§ 8**Wegzug während des Schuljahres**

¹ Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während eines Schuljahres aus Brislach in eine andere TNW-Gemeinde weg, besteht kein Anspruch auf eine pro rata-Rückvergütung des entrichteten Beitrages.

² Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während eines Schuljahres aus Brislach in eine Gemeinde ausserhalb des TNW-Gebietes um, hat sie oder er das U-Abo der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Gemeindeverwaltung vergütet pro rata den entrichteten Beitrag zurück. Es werden nur ganze, nicht angebrochene Monate rückerstattet.

§ 9**Benützungs-Unterbrüche**

Unterbrüche in der Benützung des U-Abos berechtigen nicht zu Rückforderungen des entrichteten Beitrages.

§ 10**Verzicht auf das U-Abo**

Verzichtet eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schuljahres auf ein durch die Gemeinde bezogenes U-Abo, entsteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages.

§ 11**Preiserhöhungen**

Steigt der Preis der U-Abos an, haben sich die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern nach Massgabe der nachfolgenden Tabelle an den Beschaffungskosten zu beteiligen:

Beschaffungskosten U-Abo	Beitrag der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern
von Fr. 390.-- bis Fr. 449.--	Fr. 150.--
von Fr. 450.-- bis Fr. 499.--	Fr. 180.--
von Fr. 500.-- bis Fr. 549.--	Fr. 200.--
von Fr. 550.-- bis Fr. 599.--	Fr. 220.--
von Fr. 600.-- bis Fr. 649.--	Fr. 250.--

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Neubeurteilung des Reglementes

Dieses Reglement ist der Gemeindeversammlung spätestens nach der Fertigstellung des Radweges Brislach-Zwingen mit dem Antrag auf Revision zu unterbreiten.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2002 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 4. März 2002.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 7. Mai 2002 unter Beschluss Nr. 755.

Der Präsident:

Der Landschreiber:

P. Schmid

W. Mundschin